

Schiedsverfahren und Kartellrecht

Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

Arbeitssitzung 7. Dezember 2023

Bonn

Dr. Stefan Ohlhoff

Kartellrecht und Schiedsverfahren: Themen

Welche kartellrechtlichen Fragen stellen sich in Schiedsverfahren?

Darf und muss ein Schiedsgericht Kartellrecht anwenden?

Wann erfassen Schiedsklauseln auch Kartellrecht?

Sind Schiedsverfahren für Kartellrecht geeignet?

Welche Maßstäbe gelten für die gerichtliche Prüfung?

Kartellrecht und Schiedsverfahren: Themen

Welche kartellrechtlichen Fragen stellen sich in Schiedsverfahren?

Darf und muss ein Schiedsgericht Kartellrecht anwenden?

Wann erfassen Schiedsklauseln auch Kartellrecht?

Sind Schiedsverfahren für Kartellrecht geeignet?

Welche Maßstäbe gelten für die gerichtliche Prüfung?

Kartellrechtliche Fragen in Schiedsverfahren

Typischerweise: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen

Kartellrecht als Einwendung gegen vertragliche Ansprüche

- Wettbewerbsverbote in Unternehmenskäufen und anderen Transaktionen
- Lizenzverträge (z.B. Lizenzgebühren, Nutzungsbeschränkungen oder Exklusivität)
- (Langfristige) Lieferbeziehungen (z.B. Laufzeit oder Exklusivität)
- Andere Verträge (z.B. F&E-Verträge)

Kartellrecht als Grundlage für offensive Schiedsklagen

- Ansprüche auf Vertragserfüllung nach kartellrechtswidriger Kündigung
- Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche

Schiedsverfahren und Fusionskontrolle

Kartellrecht und Schiedsverfahren: Themen

Welche kartellrechtlichen Fragen stellen sich in Schiedsverfahren?

Darf und muss ein Schiedsgericht Kartellrecht anwenden?

Wann erfassen Schiedsklauseln auch Kartellrecht?

Sind Schiedsverfahren für Kartellrecht geeignet?

Welche Maßstäbe gelten für die gerichtliche Prüfung?

Beachtung von Kartellrecht als Eingriffsnormen

Schiedsfähigkeit von Kartellrecht heute allgemein anerkannt

Definition von Eingriffsnormen in Art. 9 Rom-I-VO

- Zwingende Vorschrift
- Besonderes öffentliches Interesse
- Anwendbarkeit unabhängig vom Vertragsstatut

Kartellrechtliche Verbots- und Gebotsnormen sind Eingriffsnormen

Relevanz für Schiedsgerichte

- Ausdrückliche Ausnahme von Rom-I-VO für Schiedsverfahren
- Freie Rechtswahl nach § 1051 ZPO (Art. 21 ICC Rules; Art. 24 DIS-SGO)
- Dennoch: Schiedsgerichte müssen Kartellrecht nach Auswirkungsprinzip beachten
 - Verpflichtung zur abschließenden Streitentscheidung: Sicherstellung der Vollstreckbarkeit
 - Ggf. eigene ordnungswidrigkeiten- oder gar strafrechtliche Pflichten

Kartellrecht und Schiedsverfahren: Themen

Welche kartellrechtlichen Fragen stellen sich in Schiedsverfahren?

Darf und muss ein Schiedsgericht Kartellrecht anwenden?

Wann erfassen Schiedsklauseln auch Kartellrecht?

Sind Schiedsverfahren für Kartellrecht geeignet?

Welche Maßstäbe gelten für die gerichtliche Prüfung?

Schiedsklauseln und Kartellrecht

Vertragliche Schiedsklauseln und Schiedsvereinbarungen *ad hoc*

Grundsätzlich unproblematisch: Kartellrecht als Einwendung

Problemfall: Kartellrechtliche Ansprüche als Basis einer Schiedsklage

- Beispiel: Kartellrechtliche Schadensersatzansprüche
- Typische Vertragsbezogenheit von Schiedsklauseln (Bsp.: DIS-Musterklausel)
- Auslegung: Deliktische Ansprüche bei Anspruchskonkurrenz mit Vertrag
- Aber: *CDC*-Urteil des EuGH zur EuGVVO
 - Keine Anwendung einer bloßen vertraglichen Gerichtsstandsklausel auf Kartellschadensfälle
 - Übertragung auf Schiedsklauseln? Aber: keine direkte Anwendung der EuGVVO
 - Jedenfalls: *London Steam Ship Owners* (EuGH)
- Jedenfalls: Beschränkung auf konkrete Lieferbeziehung

Kartellrecht und Schiedsverfahren: Themen

Welche kartellrechtlichen Fragen stellen sich in Schiedsverfahren?

Darf und muss ein Schiedsgericht Kartellrecht anwenden?

Wann erfassen Schiedsklauseln auch Kartellrecht?

Sind Schiedsverfahren für Kartellrecht geeignet?

Welche Maßstäbe gelten für die gerichtliche Prüfung?

Schiedsverfahren: Eignung für Kartellrecht?

Zwar gibt es einige Problemfelder ...

- Keine Möglichkeit der Vorlage zum EuGH nach Art. 267 AEUV
- Keine Regelung des Verhältnisses zu Behördenverfahren
 - Möglichkeit der Aussetzung
 - Jedenfalls faktische Bindungswirkung von Behördenentscheidungen
 - Allenfalls informelle Zusammenarbeit mit den Behörden

... denen aber erhebliche Vorteile gegenüberstehen

- Schnelligkeit und Vertraulichkeit der Verfahren
- Effektive Streitbeilegung bei internationalen Sachverhalten
- Flexibilität bei der Ausgestaltung der Verfahren

Aber: Schwierigkeiten bei Mehrparteienkonstellationen (Kartellschäden)

Kartellrecht und Schiedsverfahren: Themen

Welche kartellrechtlichen Fragen stellen sich in Schiedsverfahren?

Darf und muss ein Schiedsgericht Kartellrecht anwenden?

Wann erfassen Schiedsklauseln auch Kartellrecht?

Sind Schiedsverfahren für Kartellrecht geeignet?

Welche Maßstäbe gelten für die gerichtliche Prüfung?

Grundsätze und *Basaltsteinbruch*

Ausgangspunkt: Weltweit anerkanntes Verbot der *révision au fond*

Ausnahme: Aufhebungs- bzw. Versagungsgründe

- Insbesondere: Verstoß gegen den *ordre public*
- Inländische Schiedssprüche: §§ 1059, 1060 ZPO
- Ausländische Schiedssprüche: § 1061 ZPO / Art. V New Yorker Übereinkommen

Grundlegende Normen des Kartellrechts als Teil des *ordre public*

Streitfrage: Prüfungstiefe bei Kartellrechtsverstößen

- *Minimalist Approach*
- *Maximalist Approach*

Basaltsteinbruch: Umfassende rechtliche und tatsächliche Prüfung

Basaltsteinbruch: Begründung und Diskussion

Zuständigkeit des Kartellsenats des BGH

Grundlegende Normen des Kartellrechts als Teil des *ordre public*

- §§ 19 bis 21 GWB insgesamt als grundlegende Normen
- Auch § 21 Abs. 3 Nr. 2 GWB: Zwang zu Zusammenschluss

Erforderlichkeit einer umfassenden Prüfung

- Festhalten an *Schweißbolzen* (1966) und *Fruchtsäfte* (1969)
- Verstoß ist Verstoß: Keine Hinnahme von Verstößen auch im Graubereich
- Ungenügende verfahrensrechtliche Absicherung des öffentlichen Interesses
 - Keine Möglichkeit der Vorlage nach Art. 267 AEUV
 - Keine Beteiligung des BKartA nach § 90 GWB
- Komplexität von kartellrechtlichen Sachverhalten: Sachangemessen ist umfassend
- Gesetzesbegründung zur Streichung von § 91 Abs. 1 GWB

Beschluss des III. Senats aus 2014 (III ZB 40/13)

Prüfung eines Verstoßes eines Schiedsspruchs gegen § 1 GWB

Ausdrücklich: Distanzierung von *Schweißbolzen*

Zweistufige Prüfung, ob:

- „der Schiedsspruch ‚offensichtlich‘ eine Norm verletzt,
- die die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens regelt.“

Vertiefte Auseinandersetzung mit dem „Offensichtlichkeitskriterium“

- Gesetzgebungsgeschichte des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO
- Vergleich mit EuGVÜ/EuGVVO und Rechtsprechung des EuGH dazu

Bestätigung der eingeschränkten Prüfung des OLG Celle

Basaltsteinbruch: Wo hin mit „offensichtlich“?

Berufung auf Beschluss des III. Senats: Verstoß gegen *ordre public*, wenn „mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts **offensichtlich** unvereinbar“

Aber der Kartellsenat zieht eine andere Konsequenz aus demselben Obersatz

III ZB 40/13 (Rn. 5)

„Dementsprechend“ ist entscheidend, „ob der Schiedsspruch **,offensichtlich‘ eine Norm** verletzt, die die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens regelt, oder ob er **,offensichtlich‘ zu den deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen** in einem untragbaren Widerspruch steht.“

Basaltsteinbruch (Rn. 15)

„Denn“ das ist gegeben, „wenn der Schiedsspruch **eine Norm** verletzt, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, oder [ob] er **zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen** in einem untragbaren Widerspruch steht.“

Basaltsteinbruch: Rückkehr zu einstufiger Prüfung

„Da die Verbote nach §§ 19, 20, 21 GWB zu den elementaren Grundlagen der Rechtsordnung und den grundlegenden Normen des Kartellrechts gehören, widerspricht die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs nach diesen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung (ordre public) bereits dann, wenn er auf einer fehlerhaften Anwendung dieser Regelungen beruht.“

Die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Schiedsspruchs führte nämlich zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts „offensichtlich“ unvereinbar wäre. Keine Rechtsordnung kann es hinnehmen, dass Verstöße gegen ihre grundlegendsten Normen durch ihre eigenen Gerichte bestätigt werden, unabhängig davon, ob diese Verstöße offenkundig oder offensichtlich sind oder nicht.“

Basaltsteinbruch: Fazit und Auswirkungen

Bad cases make bad law? Oder nicht?

Übertragung auf EU-Kartellrecht?

Anwendbarkeit auch auf Under-Enforcement?

Verbleiben eines „faktischen Beurteilungsspielraums“?

Inhaltliche Begrenzung des kartellrechtlichen *ordre public*?

Stärker eingeschränkte Prüfung von ausländischen Schiedssprüchen?

Flucht von Schiedsgerichten aus Deutschland?

Auswirkungen auf die Anerkennung von ausländischen Urteilen?

Abschließende Thesen